

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 2

Artikel: Haftpflicht- oder Unfallversicherung?

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 2



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1/2spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. April 1904.

Wochenspruch: Der hat nach Rechem nie getrachtet, Der nicht die eigne Arbeit achtet.

Gaftpflicht- oder Unfallversicherung?

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins.)

B.-J. Für die Beurteilung dieser Frage wird, auch in neueren Vorschlägen, der grundsätzliche Standpunkt zu wenig gewürdigt, und es werden zu Lasten des Arbeitgebers „Lösungen“ vorgeschlagen, die zur Zeit ungerrecht sind und auch keine rationelle Abhilfe bringen können.

Bei der Aufstellung unseres Fabrik- und Haftpflichtgesetzes hatte man jene großen Fabriken, namentlich der Textilbranche, im Auge, in denen Gesundheit und Leben der Arbeiter in rücksichtsloser Weise nach dem Grundsatz der Manchestertheorie ausgebeutet wurden. Bei dem großen Verdienst, den die Großindustrie damals aus ihrer Arbeit zog, konnte man den Fabrikanten auch ein erhebliches Opfer zumuten. In der Botschaft zum Haftpflichtgesetz der Eisenbahnen, das einige Jahre vorher erlassen und der Fabrikhaftpflicht als Muster diente, wurde diesbezüglich bemerkt, die Gesellschaften könnten sich für das Opfer leicht durch die Billetpreise und anderes mehr decken. Ob dieses Argument bei der heutigen Ausdehnung der Haftpflicht zutrifft, möge der Leser selbst beurteilen.

Man erklärte nach dem Fabrikhaftpflichtgesetz den Unternehmer für Unfälle, die in seinem Betriebe vorkommen, wenn gleich ihn keinerlei Verschulden trifft und Zufälle aller Art mitgespielt haben, als haftbar.

Jedenfalls war dies eine Erweiterung der bisher geltenden Rechtsanschauungen, die z. B. im Obligationenrecht nicht so durchgeführt werden. Eine Schadenersatzpflicht wird dort nur anerkannt, wenn der Angeklagte widerrechtlich mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit dem Kläger einen Schaden zugefügt hat. Haben Angestellte eines Geschäftsherrn, der nicht unter der Fabrikhaftpflicht steht, einen Schaden verursacht, so ist der Unternehmer nicht haftbar, wenn er nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt anwendete. Beim Fabrikhaftpflichtgesetz ist der Unternehmer für jeden Schaden verantwortlich, sobald er nicht nachweist, daß höhere Gewalt, Verbrechen von Drittpersonen oder eigenes Verschulden des Arbeiters vorliegen! Wir haben es daher mit einem Ausnahme- und Klassengesetz zu tun, dessen Begründung dahin tendiert, dem durch Unfälle entstehenden Elend einigermaßen vorzubeugen, die Lasten aber in erster Linie dem Arbeitgeber zu überbinden.

Wenn nun das Fabrikhaftpflichtgesetz ein Entschädigungsmaximum von 6000 Franken vorsieht, was beim Obligationenrecht nicht der Fall ist, so liegt offenbar die Erwägung zu Grunde, daß man sich hier nicht ganz auf gerechtem Boden befindet und dem Arbeitgeber jedenfalls nicht die ganze Verantwortlichkeit zugewiesen werden darf.

REUTEMANN

Aus diesem Notbehelf entstehen nun verschiedene Mißstände, welche aber auch mit keinerlei Abänderung des Haftpflichtgesetzes gehoben werden können. Bekanntlich haben die Arbeiter eine Erweiterung in dem Sinne vorgeschlagen, daß das Gesetz auf alle Betriebe, also auch auf das Handwerk, soweit es nicht schon jetzt unterstellt ist, ausgedehnt und keine Maximalgrenze der Entschädigung, mindestens aber 10,000 Fr. festgesetzt würden. Der schweizer. Juristenverein hat sich in einer Versammlung in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

Durch die Kompetenz, welche man dem Bundesrat gab, von sich aus die Grenzen festzusetzen, welche für die Unterstellung zu gelten hätten, sind nun bekanntlich, man möchte fast sagen verfassungswidrig, eine große Anzahl von kleinen Geschäften unterstellt worden, für die die Haftpflicht sehr drückend ist. Dies um so mehr, weil durch die Erweiterung der Unterstellung im Jahre 1887 manche Geschäfte im Falle eines Unglückes haftpflichtig erklärt werden, die von einer Unterstellung vorher keine Ahnung hatten. Sie sind nicht versichert und die Auszahlung der Entschädigungen, große Prozeßkosten inbegriffen, haben zum Ruin kleiner Leute geführt, und auch dem Arbeiter nicht immer seine ihm gesetzlich zukommende Entschädigung gesichert.

Würde die Haftpflicht erweitert, so hätte dies natürlich eine sofortige bedeutende Erhöhung der Prämien zur Folge. Vom Standpunkt der Konkurrenzfähigkeit aus müssen wir aber eher auf eine Minderung der Betriebsausgaben dringen. Der Bund hat es sich sehr leicht gemacht, indem er die Haftpflicht aufstellte, sich aber nicht darum kümmerte, wie die Arbeitgeber sich dagegen schützen könnten.

Die Haftpflicht schafft natürlich zwei scharf gegen einander stehende Parteien und trägt so wesentlich zur Vergrößerung der Gegensätze zwischen Arbeiter und Meister bei, jeder will im Schadensfalle sich so gut

als möglich aus der Sache ziehen. Der jetzige Zustand macht aber auch eine stramme Bekämpfung der Simulation fast unmöglich, und die Unfallverhütung geht nicht in der gewünschten Weise vorwärts.

Wenn man nun den Rechtsgrundsatz, den das Haftpflichtgesetz aufstellt, hinnehmen muß, so ist in der Tat zu sagen, daß es keinen Sinn hat, nur eine Anzahl von Betrieben, die mehr oder weniger willkürlich abgegrenzt sind, zu unterstellen, sondern daß, auch mit Rücksicht auf die durchaus notwendige Versorgung der Verunglückten, in Industrie und Gewerbe eine andere Form zu finden ist, die einerseits die jetzigen Mängel nicht hat und auch einem größeren Kreis zu Hilfe kommt. Das ist die Wiederaufnahme der Unfallversicherung. Allerdings muß sie dann in etwas anderer Form vorgelegt werden, als es durch die verworfene Vorlage geschah. Die große Zahl der vermerkten Bürger war nicht gegen den Versicherungsgrundsatz an sich, sondern gegen die Form der Ausführung.

Diejenigen, die etwa meinen, es preßiere nicht, man sollte den jetzigen Zustand nur weiter bestehen lassen, mögen bedenken, daß wir allein dies nicht zu bestimmen haben und mächtigere Elemente vorwärts drängen. In unseren Nachbarstaaten hat man die Versicherung in zum Teil sehr ausgedehnter Weise organisiert, wir können hier nicht zurückbleiben.

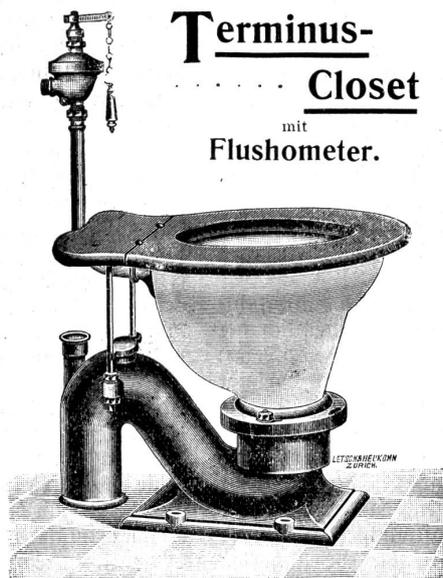
Senen Leuten, die, ohne selbst in der Praxis zu stehen, weitgehende Projekte, natürlich alle auf Kosten des Arbeitgebers aushecken, möge gesagt sein, daß auch der Unternehmer des staatlichen Schutzes bedürftig und würdig ist. Er ist einer der wichtigsten Faktoren im Erwerbsleben des Volkes, seine Stellung ist heutzutage keineswegs immer eine besonders beneidenswerte, seine Mittel sind nicht unbegrenzt. Gegenwärtig eine Erweiterung der Haftpflicht durchzuführen zu wollen, kann nur derjenige verlangen, welcher die wirtschafts-

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.

Terminus- Closet mit Flushometer.

Einfache
und
vorzügliche
dabei
preiswerte
Closet-Anlage
mit
Wasserspülung.



Vorzüge des Flushometers:

- Er verringert die Kosten der Installation und des Unterhaltes.
- Er ist **ohne Geräusch**. (Eine der größten Unzuträglichkeiten der bisherigen Systeme).
- Er **schließt und öffnet sich automatisch**.
- Er gestattet die Spülanlage überall im Closetraum anzubringen.
- Er funktioniert **bei jedem Druck**.
- Ein **Einfrieren**, selbst in kalten Räumen, vollständig ausgeschlossen, da jeder Closetspüler **einen Frostmitlauf** besitzt.
- Grösste Wasserersparnis.
- Langjährige Garantie.
- Mit einem Druck oder Zug vollständige Spülung und Selbstschließen des Hahnes ohne Rückschlag.
- Schönste und einfachste Montage.

Der Flushometer wird in der Größe von $\frac{3}{4}$ " und 1" geliefert und ist für jedes Closet-System zu verwenden.

☛ Musterbücher nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer gratis. ☛

9981

lichen Verhältnisse unseres Landes nicht kennt oder politische Ziele verfolgt. Was die Handelsverträge namentlich auch dem Gewerbe bringen, ist noch ein unbeschriebenes Blatt. Gewalttätig gegen den Willen der Arbeitgeber etwas durchsetzen, ist ein gefährliches Spiel, daher allseitige nüchterne Prüfung der Frage, ob nicht durch die Unfallversicherung die Haftpflicht abgelöst werden kann, ohne daß höhere Ausgaben als jetzt veranlaßt werden.

Verbandswesen.

Gründung eines Baugewerks-Syndikates in Genf. In Genf haben die Bauarbeiter, als Maurer, Gipsler, Abreißer, Klempner, Maler, Schlosser, Schreiner und Zimmerleute, ein allgemeines Baugewerks-Syndikat gegründet.

Verschiedenes.

Neue Wasserversorgungen im Kanton Bern. (rd.-Korr.) Iseltwald, das idyllisch am Fuße des Faulhorn am Brienzertee, unweit der berühmten Gießbach-Fälle gelegene Dorf, will trotz seiner durch Schulhausbauten und andere öffentliche Werke stark engagierten Finanzen eine namentlich im Interesse des rasch anwachsenden Fremdenverkehrs liegende rationelle Wasserversorgung mit Hydrantenanlage erstellen und hat zu diesem Zwecke bereits die nötigen Quellen angekauft.

Gleiche Beschlüsse haben gefaßt die Gemeinden Innertkirchen bei Weiringen, Ukenstorf im Oberaargau, bekannt durch seine Papierfabrik, und ferner Sumiswald im Unteremmental, das gegenwärtig besonders infolge des heftigen Kampfes um die endlich siegreich ihrer Verwirklichung entgegenstehenden Huttwil-Sumiswald-Ramsay-Bahn viel genannt wird. Für letztere Gemeinde, durchwegs landwirtschaftlich, bedeutet dieser neue, an die 100,000 Fr. engagierende Beschluß ein weiteres Opfer, das öffentliche Anerkennung verdient, denn dieselbe hat, abgesehen von Kirchenrenovation, Friedhoferweiterung u., erst vor wenigen Monaten an die schon genannte Huttwil-Ramsay-Bahn eine Subvention von Fr. 300,000 beschlossen, nachdem sie jahrelang mit dem zu ihr gehörenden Weiler Grünen einen von Leidenschaft nicht freien, dafür aber auch vergeblichen Kampf um das Trace bezw. Stationsanlage geführt hatte (Grünen hat nämlich gesiegt, indem nun endgültig das Projekt Riz mit Stationsanlage in Grünen, statt auf dem Plateau von Sumiswald-Dorf, angenommen worden ist).

Ferner ist auch in Büzberg bei Langenthal (an

der ehemaligen Zentralbahn gelegen) die Erstellung einer musterqültigen Wasserversorgung mit ausgedehntem Hydrantenetz letzter Tage in Angriff genommen worden.

C. F. Weber

Dachpappen- und Teerprodukte - Fabriken
mit beschränkter Haftung

Muttenz - Basel

Älteste und grösste Firma der Branche, gegründet 1846
empfiehlt sich zur Lieferung von

I^a Asphalt Dachpappen

mit Sand-, Sägmehl- und ohne Bestreuung.

Asphalt-Isolierplatten

in nur prima Qualität, mit Papp- und Filzeinlage
zur Abdeckung v. Fundamenten, Brücken, Viadukten,
Tunnels etc. 790 b

Telegr.-Adr.: Dachpappfabrik. — Telefon 4317.

Aus der Praxis — Für die Praxis. Fragen.

NB. Verkaufs- und Tauschgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

55. Wäre jemand, der den Transport von Materialien zu einem größeren Neubau mit Motorlastwagen bei gut bezahltem Preise und sicherer Zahlung übernehmen würde? Nähere Auskunft erteilt und nimmt Offerten entgegen Jos. Casagrande, Baugeschäft, Seewen-Schwyn.

56. Wer liefert Glarner-Schiefer, sowie belgischen und französischen, und wo bezieht man am billigsten Schneefanghaken und Stangen? Offerten an J. Schürch, Dachdeckermeister, Horn (Luzern).

57. Ein Wasserrad von 5,2 m Durchmesser, oberflächlich, mit 1 m Schaufelbreite, faßt bei einer Umdrehung von 1 1/2 m per Sekunde 220 Liter Wasser. Wie viel PS macht dies aus?

58. Wer hätte ein Paar gut erhaltene Champagner-Mühlsteine von 1—1,1 m Dm., rechts laufend, billig abzugeben?

59. Wer hätte einen gebrauchten 1—1 1/2 PS dreiphasigen Elektromotor billig abzugeben? Offerten mit Preisangaben unter Nr. 59 an die Expedition.

60. Wer hätte eine ältere, noch in gutem Zustande befindliche Abrichtmaschine zu verkaufen? Offerten mit Angaben des Preises und der Messerbreite unter Nr. 60 bef. die Exped.

61. Bekanntlich wird imprägniertes Buchenholz für Eisenbahnschwellen in Verwendung gebracht. Ein sehr leistungsfähiges Holzgeschäft in holzreicher Gegend möchte die Fabrikation einführen und wünscht diesbezüglich mit einer in der Sache kundigen Persönlichkeit in Unterhandlung zu treten. Anmeldungen unter Chiffre 61 befördert die Expedition.

62. Welche Holzhandlung oder Parqueterie würde eine Partie Fensterlinsen aus prima Eichenholz, 30 mm netto, in Breiten von 20—28 cm, nach Maß fertig verarbeitet, liefern und zu welchem Preise? Genaue Angaben und Zeichnung folgen auf ungefähr, unverbindliche Preisofferte unter Chiffre R 62 an die Expedition.

63. Welches Del eignet sich am besten zum Bestreichen von Zementformen und wo könnte solches bezogen werden?

64. Aus welcher Verlagsanstalt sind Lehrbücher über die Elektrotechnik, z. B. Erklärungen über Pferdekraft, Watt u., sowie Belehrungen zur Installation von Motoren und elektrischen Hausleitungen zu beziehen?

65. Wer hätte eine Friktions- oder Klauenaustrückfuppelung mit 60 mm Bohrung und eine Schalenfuppelung von gleicher Bohrung abzugeben? Offerten unter Chiffre W 65 bef. die Exp.

66. Welche Fabrik liefert die nötigen Maschinen zur Fabrikation von Kalksandsteinen und wo kann betreffende Fabrikation beschäftigt werden?

67. Welches ist das glänzendste Schwarz zur Zubereitung von schwarzer Politur und wo erhält man dieselbe?

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon

Telephon

Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

**la. Holzcement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche**

**Korkplatten
und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate
Deckpapiere**

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu
billigsten Preisen. 568